

Er scheint
jeden Wochentag
Abends 6 Uhr für
den andern Tag.
Preis vierteljähr-
lich 2 Mark 25 Pf.,
halbjährlich 4 Mk.
50 Pf. und ein-
monatlich 75 Pf.
Die Redaktion be-
findet sich Rinnen-
gasse 96a. II Et.

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt.

Inserate
den bis Vor-
mittags 11 Uhr für
nächste Nr. ange-
nommen u. die ge-
spaltene Seite oder
deren Raum mit
15 Pf. berechnet.
Inserate sind Preis
an die Expedition,
Frotzcher'sche Buch-
handlung, zu senden.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

N^o 296.

Diens'ag, den 21. Dezember.

1875.

Abonnements-Einladung.

Der herannahende Jahreswechsel führt auch einen Abschluß im Abonnement dieser Zeitschrift herbei und bitten wir unsere geehrten Leser, ihre Bestellungen für das erste Quartal des neuen Jahres recht bald bewirken zu wollen. In der erfreulichen Wahrnehmung, daß die Auflage des „Freiberger Anzeiger“ in steter Steigerung begriffen ist, erblicken wir nicht nur den Beweis einer Anerkennung unserer Bestrebungen, sondern zugleich die an uns tretende Aufforderung, auch in Zukunft weder Kosten noch Anstrengung zu scheuen, um das Blatt in immer weitere Kreise als gern gesehene Familien- und einzelführende Zeitschrift zu verbreiten. Die Redaktion wird daher bemüht sein, neben den politischen Zeitfragen auch die wichtigsten Kulturaufgaben der Gegenwart auf wirtschaftlichem, sozialem und kirchlichem Gebiete täglich in populärer Weise zu behandeln, dabei aber auch den Begebenheiten und Ereignissen des Ortes, des Heimathkreises und des engeren Heimathlandes die schuldige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Feuilleton sowie die „Sonntags-Beilage“ werden gediegenen Unterhaltungsstoff für Familie und Haus liefern und wir machen ganz besonders auf die mit dem 1. Januar beginnende, äußerst spannende Original-Novelle von Emilie Heinrichs aufmerksam:

„Die blinde Gräfin“.

Den Bekanntmachungen und Inseraten ist bei der großen Verbreitung des „Freiberger Anzeiger“ (3500 Exemplare) die entsprechendste Wirksamkeit gesichert. Das Abonnement beträgt pro Quartal 2 Mark 25 Pfennige. Bestellungen nehmen sämtliche laif. Postanstalten, sowie die unterzeichnete Expedition entgegen. Wir geben uns somit der Hoffnung hin, daß das neue Jahr uns nicht nur unsere alten Freunde erhalten, sondern auch recht viel neue zuführen werde.

Die Expedition des „Freiberger Anzeiger“.
(Frotzcher'sche Buchhandlung.)

Der Gesekentwurf über Gebühren-Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener für gebührenfrei von ihnen zu leistende Amtshandlungen.

Mit dem 1. Januar 1876 tritt das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, welches bereits in einigen Nummern dieses Blattes ausführliche Erörterung gefunden hat, im ganzen deutschen Reich in Kraft. Zu näherer Ausführung desselben in unserm ganzen Sachsenlande hat die königl. Staatsregierung bereits eine Verordnung vom 6. November erlassen. Nach jenem Gesetz und dieser Verordnung muß in Zukunft jede Geburt eines Kindes außer auf dem Pfarramte vor allem auf dem Standesamte gemeldet werden, während die Taufe desselben nicht mehr, wie bisher dem staatlichen Zwange unterliegt, sondern von Seite der Eltern als eine für's Kind zwar notwendig, jedoch freiwillig begehrte geistliche Spendung betrachtet werden soll. Ebenso sollen die, welche sich verehelichen wollen, zwar keinesfalls die kirchliche Trauung verabzäumen, sollen dieselbe auf Grund ihrer christlichen Erkenntnis auch als eine notwendige geistliche Spendung begehren, indes müssen sie bereits vorher vor dem Standesbeamten die Ehe bürgerlich geschlossen haben. Wo es sich darum um den bürgerlich vor Gericht gültigen Nachweis über Geburt und Verehelichung handelt, da hat lediglich der Eintrag, resp. Vorgang auf dem Standesamte entscheidende Kraft und Bedeutung, während nach dem kirchlichen Akte der Taufe und Trauung fernerhin nicht mehr vom bürgerlichen Gesetze gefragt wird.

Wenn nun auch wohl anzunehmen und zu erwarten ist, daß alle ernst gesinnten Christen nach wie vor beim Eintritt in die Ehe sich kirchlich werden trauen und ihre Kinder christlich werden taufen lassen, so könnte doch bei dem einen oder dem andern die dafür zu entrichtende Gebühr ein Grund zu bedauerlicher Verzögerung, oder wohl gar zu gänzlicher Beiseitelassung der kirchlichen Trauung, oder der Taufe sein. Deswegen hat unsere sächsische Staatsregierung im Einverständnis mit dem Kirchenregimente bei den Ständen, und zwar zunächst in der II. Kammer, einen Gesekentwurf eingebracht, nach welchem vom 1. Januar 1876 an die Geistlichen und Kirchendiener der evangelisch-lutherischen Landeskirche, wie auch die aller übrigen anerkannten Konfessionen, dazu auch der Israeliten, die Taufen, Aufgebote und Trauungen unentgeltlich zu vollziehen, dazu auch die mit diesen Handlungen unmittelbar verbundenen Schriften und kirchlichen Zeugnisse unentgeltlich zu leisten haben, dafür aber aus der Staatskasse entschädigt werden sollen. Selbstverständlich kann bloß die einfache (agenbarische) Form jener kirchlichen Handlungen gebührenfrei sein, wer aber dabei noch etwas besonderes, etwa Taufrede, oder Traurede, oder besondere Gesangausführung haben will, muß dies auch besonders bezahlen, und zwar nach den Gebührensätzen, welche jetzt hierfür an dem betreffenden

Orte gelten, oder es muß vom Kirchenvorstande ein neuer Gebührenentwurf mit Genehmigung der Kircheninspektoren aufgestellt werden. Als gebührenfrei zu leistende Schriften und Kirchenzeugnisse aber, welche mit der kirchlichen Handlung unmittelbar zusammenhängen, dürfen zu betrachten sein die Kirchenbuchs-Einträge, die Protokolle über Anmeldung zum Aufgebote, die elterlichen Einwilligung-Atteste, die Präsentationschreiben und kirchliche Fürbitte, die Trauüberweisungschreiben und der Trauschein, welchen von jetzt an der Pfarrer unmittelbar nach jeder kirchlichen Trauung dem getrauten Paare ohne Verzug auszustellen und auszuhändigen hat.

Für diese eben genannten unentgeltlich zu leistenden Schriften und Kirchenzeugnisse und für jene oben genannten gleichfalls unentgeltlich zu vollziehenden kirchlichen Amtshandlungen sollen nun die Geistlichen und Kirchendiener durch ein jährliches Fixum aus der Staatskasse entschädigt werden. Um aber zu wissen, wie hoch sich dasselbe belaufen wird, hat die oberste Kirchenbehörde bereits im Laufe dieses Jahres Ermittlungen auf sämtlichen Pfarrämtern anstellen lassen über die durchschnittliche Zahl der Taufen, Aufgebote, Präsentationschreiben und Trauungen in den letzten 6 Jahren, wie über die Gebührensätze, welche hierfür an den verschiedenen Orten gelten. Als niedrigster Durchschnittssatz dieser Gebühren hat sich dabei ergeben für die Taufe 1 M. 6 Pf., für das Aufgebote 2 M. 6 Pf., für die Trauung 3 M. 9 Pf. Nimmt man nun die herkömmlich oder matrikelmäßig niedrigsten Gebührensätze, mit welchen Geistliche und Kirchendiener für jede der drei Amtshandlungen entschädigt werden sollen und multipliziert diese Summe mit der jährlichen Durchschnittszahl der Fälle, so ergibt sich ganz von selber die jährliche Entschädigungssumme, welche für die Geistlichen und Kirchendiener aus der Staatskasse entfällt. Im ganzen Lande ist hierfür eine jährliche Summe von 600,000 M. nötig. Will jedoch der Staat von dieser jährlich zu leistenden Entschädigungssumme befreit sein, so soll er laut Gesekentwurf nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung ein für alle Mal den 25fachen Betrag jener Summe, also 5 Millionen M., an die Kirche herauszahlen. Dadurch würde ein Rentenskapital geschaffen, dessen Zinsen den jährlichen Entschädigungsbedarf für die einzelnen Geistlichen- und Kirchendiener-Stellen decken.

Ohne Zweifel trägt dieser Gesekentwurf unserer sächsischen Staatsregierung einem längst gefühlten Zeitbedürfnisse Rechnung; die Gebührenfraktion der Geistlichen ist ja schon seit lange ein Wunsch der meisten Kirchengemeinden und nicht minder vieler Geistlichen gewesen. Die kirchlichen Handlungen gewinnen nur an Werth und damit die Kirche und ihre Diener nur an Würde, wenn die geistlichen Spendungen unentgeltlich für den, der sie bedarf, gereicht werden. Daher wäre nur zu wünschen, daß, wie die oben genannten kirchlichen Handlungen, so auch das einfache Begräbniß unentgeltlich wäre und das Beichtgeld abgeschafft würde. Daß es dazu noch kommt, kann nunmehr wohl

bloß noch eine Frage der Zeit sein. Wenn nun aber alle diese kirchlichen Amtshandlungen unentgeltlich für die Glieder der Kirche von den Geistlichen gereicht werden sollen, so kann man diesen letzteren doch wohl nicht ohne Weiteres und ohne jegliche Entschädigung den Wegfall der bisher dafür bezogenen Gebühren zumuthen. Denn Kraft ihrer Vokation haben die dermalen im Amte befindlichen Geistlichen ein zweifelloses und unbestreitbares Recht auf diese Gebühren. Wollte man aber nur etwa diesen, nicht aber auch zugleich ihren Nachfolgern im Amte eine Gebühren-Entschädigung zu Theil werden lassen, so würde damit das Einkommen der meisten geistlichen Stellen späterhin in einer Weise geschmälert werden, daß deren Inhaber mit Sorgen und Mangel würden kämpfen müssen, und eine Verringerung der Theologie Studirenden und zuletzt ein Fehlen der nöthigen Anzahl Geistlicher würde die unausbleibliche Folge davon sein. Um deswillen hat unsere sächsische Staatsregierung eine den geistlichen Stellen als solchen zukommende Entschädigung im Gesekentwurfe vorgesehen.

Dazu kommt, daß ohne Veranlassung und ohne Zuthun der Kirche, sondern lediglich im Interesse des Staates die Zivilehe und die neue Art der Beurkundung des Personenstandes eingeführt wird. Somit dürfte auch der Staat wenigstens die moralische Verpflichtung haben, eine Entschädigung für die Gebührenverluste auszuwerfen, welche dadurch den Geistlichen unveranschuldet Weise zugefügt werden.

Von diesen Erwägungen hat sich auch unsere Staatsregierung bei Einbringung des vorliegenden Gesekentwurfs an die Stände leiten lassen. Die demselben beigegebenen Erläuterungen und Beweggründe sprechen dies auch unumwunden aus. Zu wünschen ist daher nur, daß derselbe Annahme in den Kammern findet. Mögen aber auch in der Einbringung desselben an die Kammern die Geistlichen eine dankenswerthe Fürsorge der Staatsregierung für die Bedürfnisse der Kirche und ihre Diener erkennen, und möchten dadurch diejenigen von letzteren sich eines Besseren belehren lassen, welche bisher in der Einführung der Zivilehe nur eine Feindschaft des Staates gegen die Kirche erkennen wollten.

Tageschau.

Freiberg, den 20. Dezember.

Der Haushaltetat des deutschen Reiches, wie er nunmehr vom Reichstage festgestellt ist, weist in Ausgabe und Einnahme 474,256,998 Mark auf, darunter 403,245,062 Mark fortdauernde und 71,011,936 Mark einmalige Ausgaben. (In der Regierungsvorlage waren Ausgaben und Einnahmen zu 481,571,107 Mark veranschlagt.) Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbankdirectorium für das Jahr 1876 wird auf 132,000 Mark festgestellt. Der Reichskanzler wird ermächtigt: zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 24 Mark hinaus, behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum